

Jörg Hutter

Zum Wirken von Karl Heinrich Ulrichs

In diesem Beitrag beschränke ich mich auf zwei Tätigkeitsfelder von Karl Heinrich Ulrichs: **zum einen auf seine Thesen und Ausführungen zur gleichgeschlechtlichen Liebe, zum anderen auf seinen Kampf für die Entkriminalisierung derselben.**

Um die Situation in den 1860er Jahren zu verstehen – dies war seine Hauptwirkungszeit – muss ich kurz auf die damals gültigen Strafgesetze in Bremen und in Preußen eingehen.

In Bremen war noch die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls des V von 1532 in Kraft. Dort hieß es: „Wenn Mann mit Mann oder Frau mit Frau unkeusch treiben, die haben das Leben verwirkt und sollen der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden“¹. Diese grausame Bestrafung hat es so in Bremen der damaligen Zeit nicht mehr gegeben, dennoch hatte dieses Gesetz seine Gültigkeit.

In Preußen bestimmte das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 die Strafbarkeit. Dort hieß es: „Die widernatürliche Unzucht unter Männern wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu vier Jahren bestraft.“²

Ich komme nachher noch einmal auf diese beiden Rechtstraditionen zurück, denn sie waren bedeutsam bei der Entstehung des Deutschen Strafgesetzbuches.

Ulrichs nun hat bei der Bewertung dieser Strafvorschriften einen **Perspektivenwechsel vollzogen**. Er sprach nämlich nicht mehr von den Handlungen, sondern von den Gefühlen der Menschen. Er nannte die männliche Variante mann-männliche Liebe³, die weibliche weib-weibliche Liebe⁴.

Zudem hat er gemeint, dass beides angeboren ist und deshalb nicht bestraft werden darf.⁵

Das dritte muss ich nennen, damit das vierte auch verständlich ist. Er nannte die betreffenden Frauen Urninginnen⁶, die Männer Urninge⁷. Man erkennt leicht, dass sich diese Begriffe historisch nicht durchgesetzt haben.

1 Constitutio Criminalis Carolina (1532), Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V, Augsburg, § 116

2 Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten (1851) vom 14. April 1851, Berlin, § 143

3 Numantius, Numa (Karl Heinrich Ulrichs), Vindex, erste Schrift über die mann-männliche Liebe, Leipzig 1864, S. 1

4 Ulrichs, Karl Heinrich: Memnon, Abtheilung II, S. XXV

5 Numantius, Numa (Karl Heinrich Ulrichs), Vindex, Leipzig 1964, S. 4, ders., Inclusa, Leipzig 1864, S. 4

6 Ulrichs, Karl Heinrich: Memnon, Abtheilung I, Schleiz 1968, S. 21

7 Numantius, Numa (Karl Heinrich Ulrichs), Vindex, erste Schrift über die mann-männliche Liebe, Leipzig 1864, S. 1

Der vierte Gesichtspunkt ist dafür um so bedeutender. Ulrichs hat sich dazu bekannt, selbst ein Urning zu sein⁸. Das war in der damaligen Zeit riskant und sehr mutig zugleich. Man kann sagen, er war mit diesem Bekenntnis seiner Zeit mindestens 100 Jahre voraus.

Der zweite Bereich, den ich ansprechen möchte, ist seine Bürgerrechtsarbeit für die Entkriminalisierung. Zumindest theoretisch hätte er damit erfolgreich sein können, denn in den 1860er Jahren entstand das Deutsche Strafgesetzbuch. Hierauf muss ich etwas genauer eingehen.

Verantwortlich hierfür war eine norddeutsche Strafrechtskommission, die aus sieben Mitgliedern bestand: vier Preußische, einem Sächsischen, einem aus Mecklenburg und einem Bremer Senator.⁹ Dieser hieß Ferdinand Donandt und der stellte 1869 den Antrag, alle gleichgeschlechtlichen Handlungen, also auch die weibweiblichen zu bestrafen und den Strafraumen deutlich zu erhöhen¹⁰. Hiermit versuchte er, die Bremische Rechtstradition durchzusetzen. Mit dem ersten ist er an der Preußischen Mehrheit gescheitert, mit dem zweiten nicht¹¹.

Zu fragen ist hier, woraus die damalige Preußische Rechtsauffassung bestand? Die kann man durchaus als absurd bezeichnen. Nach Preußischer Auffassung war „die Nachahmung des göttlich gebotenen Zeugungsaktes strafbar“, die darin bestand, dass ein Mann seinen Samen in eine Körperöffnung eines anderen Mannes befördert¹². Damit waren die Frauen draußen, aber auch die wechselseitige Onanie unter Männern.

Ulrichs hat in dem schmalen Fenster der Beratungen über ein neues Strafgesetz insgesamt **acht Petitionen auf Entkriminalisierung** der gleichgeschlechtlichen Liebe an die betreffende Strafrechtskommission gestellt¹³. Immerhin hat die Kommission eine Medicinaldeputation – so

8 Ulrichs hat insgesamt 12 Monographien veröffentlicht, um die Entkriminalisierung durchzusetzen. Während er die ersten 5 noch unter dem Pseudonym Numa Numantius publizierte, erklärte er im Vorwort des 7. Bandes Memnon: „Ich, Numa Numantius, Verfasser der Schriften „Vindex“, „Inclusa“, „Vindicta“, „Formatrix“ und „Ara spei“ habe 1863 erklärt: die Fessel der Pseudonymität, der ich bei der Herausgabe jener Hefte mich unterwarf, würde ich ehestens zerreißen. Heute öffne ich das Visier.

9 Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch und die Geburt der deutschen Sexualwissenschaft, in: Lautmann, Rüdiger und Angela Taeger: Männerliebe im alten Deutschland, Berlin 1992, S. 196

10 Donandt, Ferdinand: Antrag Dr. Donandt, abgedruckt in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175, S. 206 f.

11 Strafrechtskommission für den Norddeutschen Bund, Ergebnisprotokoll der Beratungen in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch, S. 207 f.

12 Gemeint war hier die Immissio seminis in corpus vivum (Einführen des Samens in den lebenden Körper), siehe Entscheidungen des Preußischen Obertribunals in Hutter, Jörg: Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens, Frankfurt/Main 1992, S. 33 f.

13 **Ulrichs**, Karl Heinrich (30.09.1868): Petition an die Commission zur Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, ZStaP (=Zentrales Staatsarchiv Potsdam) RKA (=Reichskanzleramt) 14.01, Akte 625, Bl. 42-43 [nachgedruckt in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch, S. 226-231]

Ulrichs, Karl Heinrich (4.03.1869a): Petition an den Königl. Preuß. Justiz=Minister von Leonhard,

etwas wie ein medizinischer Beratungsausschuss – beauftragt, Ulrichs Eingaben zu überprüfen. Diese Deputation kam in einem Gutachten 1869 zu dem Schluss, dass Ulrichs „Deduktionen“ jeglicher wissenschaftlichen Grundlage entbehren¹⁴. Das sollte bereits 17 Jahre später ganz anders aussehen.

Schließlich haben sich die Preußen durchgesetzt und das Norddeutsche Strafgesetzbuch wesentlich geprägt¹⁵.

Nun ist 1871 bei der Gründung des Deutschen Reichs das Norddeutsche Strafgesetzbuch angesichts des Deutsch-Französischen Krieges den süddeutschen Staaten einfach übergestülpt worden. Das ist äußerst bedauerlich, denn deren Strafgesetzbücher waren deutlich liberaler. Besonders im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813, das der aufgeklärte Jurist Anselm Feuerbach verfasst hat¹⁶, fehlten die Strafen für die sogenannten Sittlichkeitsdelikte. Sein Argument war, dass einvernehmliche Handlungen unter Erwachsenen, bei denen kein Dritter geschädigt wird, nicht bestraft werden dürfen. Eine durchaus moderne Rechtsauffassung.

Für Ulrichs hatte diese Entwicklung dramatische Folgen. Er war nach der Preußischen Annexion von Hannover von dort erst nach Frankfurt am Main gezogen, danach in das damals liberale Bayern nach Würzburg. Die landesweite Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches kam für den Juristen und bekennenden Urning quasi einem Berufsverbot gleich. Er war daher gezwungen, nach Italien zu emigrieren, wo er auch verstorben ist.

Warum aber – das ist dann mein letzter Part – haben Ulrichs Ideen bis heute überlebt? Das liegt an einem Psychiater, der Richard von Krafft-

ZStaP RKA 14.01, Akte 625, Bl. 91, 91 Rs. [nachgedruckt in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch, S. 226-231]

Ulrichs, Karl Heinrich (4.03.1896b): Bitte an den Justizminister von Leonhard, ZStaP RKA 14.01, Akte 625, Bl. 90 [nachgedruckt in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch, S. 226-231]

Ulrichs, Karl Heinrich (28.11.1869): Petition an die Commission zur Berathung des norddeutschen Strafgesetzbuches, ZStaP RKA 14.01, Akte 625, Bl. 26 [nachgedruckt in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch, S. 226-231]

Ulrichs, Karl Heinrich (1870a): Petition an die Reichstagskommission, bei der Berathung den Paragraphen ‚über widernatürliche Unzucht von Männern untereinander‘ zu verwerfen, ZStaP RT (=Reichstag) 01.01, Akte 826, Bl. 1 Rs.

Ulrichs, Karl Heinrich (1870b): Bitte um Einholung eines wissenschaftlichen Gutachtens vor Entscheidung des § 152 Strafgesetzbuchs, ZStaP RT 01.01, Akte 826, Bl. 6

Ulrichs, Karl Heinrich (1870c): Ulrichs erneuert seinen Antrag auf Streichung resp. Änderung des § 173 des Strafgesetzbuchs, ZStaP RT 01.01, Akte 826, Bl. 10

Ulrichs, Karl Heinrich (8.05.1870): Petition an den Kön. Preuß. Justizminister, ZStaP RKA 14.01, Akte 625, Bl. 209 [nachgedruckt in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch, S. 226-231]

14 Ein Abdruck der betreffenden Ausführungen der Deputation findet sich in Hutter, Jörg: Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch, S. 200 f.

15 Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (1870) vom 31. Mai 1870, Berlin, § 152

16 Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1813

Ebing hieß. Er publizierte 1886 – also nur 17 Jahre nach dem Gutachten der Medicinaldeputation – ein Buch mit dem Titel „Psychopathia sexualis“. Dort zitierte er ausführlich Ulrichs¹⁷. Leider hatte das seinen Preis. Denn die psychologisch begründeten Ausführungen von Ulrichs zur gleichgeschlechtliche Liebe deuteten laut dieses Psychiaters auf eine „neuropsychopathische Störung“¹⁸, also eine Nervenkrankheit hin. Ulrichs hat sich gegen diese Bewertung heftig gewehrt, konnte aus seinem Exil heraus aber nicht mehr dagegen ankommen. Das Buch ist ein Bestseller jener Zeit geworden. Es erlebte bis 1924 insgesamt siebzehn Auflagen.

Die Wirkung dieses Buches reichte weit bis in die jüngste Zeit. Die „Homosexualität“ – so nenne ich die gleichgeschlechtliche Liebe jetzt einmal, weil die Psychiater diesen Begriff nutzten und weil auch die Begrifflichkeit LGBTIQ im vorigen Jahrhundert noch nicht bekannt war – hielten diese lange für krankhaft. Dies hat seinen Niederschlag gefunden in den gängigen psychiatrischen Klassifikationen. Die Psychiater strichen „Homosexualität“ erst 1987 aus dem „Diagnostischen Handbuch für psychische Störungen“¹⁹, 1991 erst aus der „Internationalen Klassifikation der Krankheiten“²⁰.

Wir sehen also, dass Ulrichs Thesen und seine Bürgerrechtsarbeit trotz der erlebten Rückschläge vorbildlich und beispielhaft waren. Daher freue ich mich, dass wir hier mitten im Viertel mit dem Ulrichsplatz an diesen Mann erinnern und besonders freue ich mich darüber, dass die Bremer Straßenbahn-AG die Haltestelle dieses Platzes entsprechend umbenannt hat.

17 Krafft- Ebing, Richard von: Psychopathia sexualis – Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung, 14. Auflage, S. 258, 267, München 1912

18 Krafft-Ebing, Richard von: Psychopathia sexualis, 14. Aufl., S. 225 f., München 1912

19 Der „Diagnostische und statistische Leitfaden psychischer Störungen“ (=Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM)) ist ein weltweit anerkanntes und etabliertes Klassifikationssystem für psychische Störungen

20 Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, englisch: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Es wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben. Zu beiden Quellen siehe auch: Voss, Pia: Homosexualität – Diskriminierung gibt es noch immer, in: Ärzteblatt, Ausgabe Januar 2005, S. 27